

Salvinis Herrschaft des Unrechts



Italien fühlt sich durch Migranten zu stark belastet und hat die Strafen für Seeschiffe erhöht, die unerlaubt italienische Häfen anfahren. Mit markigen Worten hatte der damalige italienische Innenminister *Matteo Salvini* ein neues Vorhaben im Parlament durchgepeitscht. Die Vereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Vorgaben ist allerdings mehr als zweifelhaft. Nach Art. 98 des von der EU (ABl. v. 23.6.1998, L 179/1) mit

unterzeichneten Seerechtsübereinkommens (SRÜ) sind Schiffskapitäne verpflichtet, auf dem Meer angetroffenen Personen in Lebensgefahr Hilfe zu leisten. Sie sind verpflichtet, so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn sie von deren Hilfsbedürfnis Kenntnis erhalten, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihnen erwartet werden kann. Nach Art. 18 f. SRÜ haben die Schiffe das Recht der freien Durchfahrt durch das Küstenmeer.

Das Küstenmeer wiederum ist Teil des Hoheitsgebiets des Küstenstaats (Art. 2 SRÜ). Somit gilt hier, gleichermaßen wie an den Landgrenzen, uneingeschränkt das Refoulement-Verbot – übrigens auch für Schiffe der staatlichen Marine, wenn diese Flüchtlinge aufnehmen. Ihnen ist nicht erlaubt, Flüchtlinge dem Risiko auszusetzen, dass sie von einem Transitland ohne Prüfung ihrer Schutzgesuche im Herkunftsland erniedrigender Behandlung ausgesetzt werden. Deshalb war die Rückführung von Flüchtlingen in das von Ghaddafi beherrschte Libyen unzulässig (EGMR, NVwZ 2012, 809). Die Verletzung dieses Gebots setzt Italien auf eine Stufe mit der Türkei, die bereits durch den EGMR (InfAuslR 2010, 47) wegen der Zurückweisung von Flüchtlingen ohne Prüfung ihrer Schutzgesuche vom EGMR verurteilt wurde. Darüber hinaus gelten für alle EU-Mitgliedstaaten (und für diese ist das maßgeblich) die Regeln des EU-Asylrechts, mit weitreichenden Folgen. Für Flüchtlinge auf Schiffen, die durch italienische Gewässer fahren, ist der Zugang zum Asylverfahren durch die RL 2013/32/EU gewährleistet und nach Art. 13 der Dublin III-VO in der Regel Italien zuständig.

Die Kapitänin der *Sea Watch 3 Carola Rackete* hat also durch die Aufnahme von Flüchtlingen aus einem Schlauchboot einerseits ihrer Rechtspflicht zur Hilfe entsprochen und hätte bei gegenteiligem Handeln wegen unterlassener Hilfeleistung bestraft werden müssen. Andererseits darf von ihr nicht verlangt werden, Flüchtlinge in Libyen an Land zu schaffen, wenn die Schiffe der italienischen Marine dies ebenfalls nicht dürfen. Die Rechtspflichten privater Schiffsbesatzungen gehen insoweit nicht weiter als diejenigen staatlicher. Sie durfte deshalb mit ihrem Schiff in einen italienischen Hafen einfahren.

Unbefriedigend bleibt der Umstand, dass die kriminellen Banden, die Verzweifelte die sichere Rettung auf hoher See versprechen, ohne dass eine solche Rettung sicher wäre, ungefährdet ihren Geschäften nachgehen können. Sie versprechen ein gutes Leben und schicken ihre Kunden in Todesgefahr, die sich allzu oft verwirklicht. Doch ein Rechtsbruch wie durch *Salvini* löst dieses Dilemma nicht. Sein Handeln stellt im Gegenteil die Preisgabe rechtsstaatlicher Grundsätze dar und ist deshalb mit einer demokratischen Gesellschaft unvereinbar. Hoffen wir nun, dass mit der neuen italienischen Regierung diese „Rechtsbrüche“ ihr Ende finden.

Prof. (Yeditepe Univ. Istanbul) Dr. Rolf Gutmann, Stuttgart